

Satzung der Gemeinde Grundhof über die Bildung eines Jugendbeirates vom 03. Dezember 2011

Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 09.12.2011 Nr. 37 Seite 126-129

Änderungsdaten: keine

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	
§ 2 Aufgaben	
§ 3 Zusammensetzung (Wahl der Mitglieder)	
§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit	
§ 5 Wahlperiode	
§ 6 Wahlverfahren	
§ 7 Ausscheiden	
§ 8 Konstituierende Sitzung	
§ 9 Sitzungen, Öffentlichkeit	
§ 10 Versicherungsschutz	
§ 11 Inkrafttreten	

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Gemeinde Grundhof wird ein Jugendbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde Grundhof. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde Grundhof den Jugendbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (4) Der Jugendbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zu unterrichten. Insbesondere ist der Jugendbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und Jugendpolitik,
 - Planungen und Maßnahmen, die die Interessen und Bedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Freizeit, Schule und Beruf betreffen.
- (5) Der Jugendbeirat kann Anträge an die Gemeindevertretung und an den
 - Sonderausschuss
 - Bauausschussin Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, insbesondere in den unter Absatz 4 genannten Angelegenheiten.
- (6) Die/der Vorsitzende des Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Bauausschusses in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert und gibt praktische Hilfen.
- (3) Zu den Aufgaben des Jugendbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Gemeindevertretung und die genannten Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen.
Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Jugendbeirat auch die unter § 1 Abs. 5/6 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Zusammensetzung (Wahl der Mitglieder)

Der Jugendbeirat besteht aus 3 - 5 gewählten Mitgliedern. Sie werden von der Jugendvollversammlung der Gemeinde gewählt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet bzw. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 3 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Grundhof haben.
- (2) Wählbar ist jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet bzw. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 3 Abs. 1 GKWG in Grundhof hat.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Wahlperiode

Die Wahlperiode des Jugendbeirates beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlperiode des bisherigen Jugendbeirates.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird der Jugendbeirat in der Jugendvollversammlung zu der die Bürgermeisterin /der Bürgermeister in Absprache mit dem bestehenden Jugendbeirat und der/dem Sonderausschussvorsitzenden einlädt.
- (2) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird von der/dem Sonderausschussvorsitzenden geleitet.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 4 (1). Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (6) Die Stimmzählung ist öffentlich.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die/der Sonderausschussvorsitzende das Wahlergebnis fest.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er wird durch die Sonderausschussvorsitzende/den Sonderausschussvorsitzenden einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Jugendpflegerin oder der Jugendpfleger kann auf Wunsch des Jugendbeirates mit beratender Stimme an den Jugendbeiratssitzungen teilnehmen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 der Gemeindeordnung GO gilt entsprechend.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Jugendbeirates besteht bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)